

Muster-Vertrag
für die
Ermittlung der Abwassergebühren, und der
Festlegung der Frachtkontingente zur Investitionskostenbeteiligung bei
Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht
und dominanten Einleitern

Erläuterung zum Mustervertrag

Standardschrift = Zur Weiterverwendung empfohlener Text

[Text in eckigen Klammern] = auf die konkrete Situation anzupassender Text

Kursivschrift = Erläuterungen, Optionen und Varianten

Der Vertragstext ist als Empfehlung anzusehen und muss von Fachleuten auf die vorliegende Abwasser-Situation eines Betriebes angepasst werden.

zwischen

[Betrieb X AG , Adresse, PLZ Ort] (im Folgenden: X AG)

und

[ARA-Betreiber Adresse, PLZ Ort] (im Folgenden: ARA), handelnd durch [Vorstand, Delegierte, Geschäftsleitung...]

und der

[Gemeinde Adresse, PLZ Ort] (im Folgenden: Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausgangslage

¹ [Beschreibung der Situation: Anlass für Erneuerung einer alten Vereinbarung, neuer Betrieb, neues Reglement der Gemeinde etc. . Klarstellung des Verhältnisses der Vertragsparteien]

² Die Umsetzung erfordert eine vertragliche Regelung zwischen der ARA, der X AG und der Gemeinde sowie die Mitwirkung weiterer Stellen, die nicht Partei dieses Vertrags sind, nämlich [weitere Stellen, z. B. kantonale Gewässerschutzfachstelle, bei Bedarf hier aufführen]

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag regelt

- a Die Festlegung der Benutzungsrechte (Kontingente) der X AG auf der ARA und die Kostenbeteiligung für die Bereitstellung der erforderlichen Kapazität.
- b die Erfassung des Betriebsabwassers, des häuslichen Abwassers und des Regenabwassers (Meteorabwasser) der X AG,



c die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für verursacherorientierte Verbrauchsgebühren für das Betriebsabwasser.

² Betriebsabwasser im Sinn dieses Vertrags ist [die für den Betrieb wesentlichen Betriebsabwasserarten sind zu nennen]. *Als Grundlage hierzu empfiehlt es sich, eine Wasserbilanz über den Betrieb zu erstellen und die Kanalisationspläne des Betriebes und ev. der Gemeinde zu konsultieren.*

³ Die Anschluss- und Grundgebühren sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Vertrags sind

- a das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20), insbesondere Artikel 3a und 60a GSchG,
- b [das Kantonale Gewässerschutzgesetz vom ...]
- c [die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom ...]
- d [das Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde ... insbesondere Artikel ...]
- e [das Reglement zur Verteilung der Betriebskosten bzw. Satzungen des ARA-Betreibers vom ...]
- f die Empfehlung „Gebührenmodell und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen“ des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI), Ausgabe 2017, insbesondere Kapitel 4.5 und Anhang B

II. Beteiligung an Kapitalkosten, Kontingente

Art. 4 Benutzungsrechte, Kontingente

¹ Der X AG wird das Recht eingeräumt, der ARA eine Abwasserfracht, welche maximal [10'000] Einwohnergleichwerten entspricht, zuzuleiten. Die Einwohnergleichwerte beziehen sich auf die CSB-Fracht (EGW_{CSB}). *Je nach Art des Betriebsabwassers muss ein anderer Einwohnergleichwert definiert werden, z.B. gewichtete Einwohnergleichwerte gemäss Kostenverteilermodell, Phosphor-Einwohnergleichwert etc.*

² Die X AG verpflichtet sich, der ARA für die Zurverfügungstellung der Benutzungsrechte die folgend festgelegten Anteile an die Investitionskosten zu bezahlen:

- *Berechnung Anteil an konkreter Investition anhand EGW-Kontingent*
- *Festlegung der Kostenanteile*
- *Zahlungsmodalitäten: empfohlen ist eine Einmalzahlung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss. Falls Ratenzahlung ermöglicht werden soll, muss die Kündigungsfrist des Vertrages entsprechend verlängert werden und entsprechende Garantien gegeben werden.*
- *Festlegung der Verpflichtungen des Betriebes bei Wegfall der Frachten / Konkurs (Bankgarantien, Grundpfand)*
- *wer übernimmt das Kontingent bei Wegfall der Abwasserfracht, des Betriebes?*

³ Die Einhaltung des Kontingentes wird mit den Abwassermessungen gemäss diesem Vertrag jährlich überprüft. Das Kontingent gilt als überschritten, wenn der [85%-Summenhäufigkeitswert EGW_{CSB}] über dem Kontingentswert liegt. Ist das Kontingent überschritten, ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu leisten, der sich aus der Gesamtinvestition wie folgt berechnet:

Gesamtinvestition * Annuität * ($EGW_{\text{Kontingentsüberschreitung}} / EGW_{\text{Dimensionierung ARA}}$)

⁴ Wird das Kontingent während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so wird das Kontingent erhöht und entsprechende Nachzahlungen notwendig.



III. Ermittlung der Abwassermengen

Art. 5 Trennung des Abwassers

¹ Die X AG sorgt für die innerbetriebliche Trennung des Betriebsabwassers von den übrigen Abwasserarten (Meteorabwasser, häusliches Abwasser) und für die möglichst kontinuierliche Zuleitung des Betriebsabwassers zur Probenahmeeinrichtung gemäss Artikel 7.

Die Zuleitung von häuslichen Abwässern und Niederschlagswässern zur Probenahmestelle ist aus folgenden Gründen nicht erwünscht:

- mit Fäkalien, Papier und anderen Grobstoffen verunreinigte Abwässer verunmöglichen eine störungsfreie repräsentative Probenahme.
- das VSA/OKI Modell bezieht sich auf Schmutzabwasser; die Berechnungskonstanten sind auf dieses ausgerichtet
- die Gebühr für Niederschlagswasser ist häufig in der Grundgebühr enthalten oder wird als separate Regenabwassergebühr erhoben
- die Mengengebühr für häusliches Abwasser hat definitionsgemäss den Verschmutzungsfaktor = 1, somit ist für diesen Teil des Abwassers nur die Menge von Bedeutung.

² Sie sorgt für eine zuverlässige Ermittlung der Abwassermengen (Jahressummen, Tagessummen der Probenahmetage) des Betriebsabwassers, des Meteorabwassers und des häuslichen Abwassers.

Art. 6 Wasserbilanz, Entwässerungs- und Kanalisationsplan

¹ Die X AG erstellt eine Wasserbilanz über den gesamten Betrieb und für alle Abwasserarten.

² Die X AG erstellt einen Kanalisationsplan, auf welchem sämtliche internen Abwasserleitungen des Betriebs aufgeführt sind. Bei Einleitstellen, die nicht über die Mengenmessung (Artikel 6) führen, sind Angaben zur eingeleiteten Abwassermenge zu machen (Frischwassermesser, Anzahl Arbeitsplätze im betreffenden Bereich etc.).

³ Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse, erstellt die X AG unaufgefordert einen überarbeiteten Plan mit angepassten Angaben zur Erfassung der Abwassermengen und stellt diesen der Gemeinde und der ARA zu.

Art. 7 Ermittlung der Betriebsabwassermenge

¹ Die X AG erfasst die Betriebsabwassermenge mittels einer automatisch registrierenden Mengemessung.

Die Abwassermenge kann aber auch durch Ablesung von geeignet platzierten Wasseruhren ermittelt werden. Zu beachten sind allfällige betriebseigene Wasserversorgungsanlagen. Die Details für den konkreten Fall sind hier zu nennen.

² Sie ist verpflichtet, die Messgeräte einwandfrei zu unterhalten und regelmässig zu eichen. Die erforderliche Messgenauigkeit beträgt +/- 5%. Es müssen mindestens die Tagessummen der Probenahmetage und die Jahressummen erfasst und protokolliert werden.

³ Die X AG beauftragt alle vier Jahre eine unabhängige Firma, eine Neukalibrierung der Messgeräte durchzuführen oder mittels einer Parallelmessung nachzuweisen, dass die Messgenauigkeit dieser Geräte innerhalb der Toleranz gemäss Absatz 2 liegt. Sie stellt den Messbericht der ARA und der Gemeinde jeweils unaufgefordert umgehend zu.

IV. Untersuchung des Betriebsabwassers

Art. 8 Probeentnahmen

¹ Die X AG erhebt mittels einer gekühlten Probenahmeeinrichtung mengenproportionale Sammelproben des gesamten Betriebsabwassers für die Analyse des [Chemischen Sauerstoffbedarfs (im Folgenden: CSB-Analyse), der gesamten ungelösten Stoffe (im Folgenden: GUS-Analyse) sowie des Stickstoff- und des Phosphorgehalts.]

Je nach Situation (Gleichmässigkeit des Abwassers, Kontinuität des Abwasseranfalls etc.) kann auch eine zeitproportionale automatische Probenahme oder die Entnahme von qualifizierten Stichproben in kürzeren oder längeren Zeitabständen vorgesehen werden.

² Sie kontrolliert die Probenahmeeinrichtung mindestens einmal wöchentlich und reinigt diese wenn nötig.

³ Sie programmiert die Probenahmeeinrichtung bei der gegenwärtigen Abwassermenge so, dass alle 30 m³ eine Einzelentnahme stattfindet. Sollte die Abwassermenge ändern, muss die Probenahmeeinrichtung so programmiert werden, dass täglich 50 - 120 mengenproportionale Einzelentnahmen zu jeweils ca. 50 ml entnommen werden. Der Sammelzeitraum muss mit der Aufzeichnung der Abwassermengenmessung übereinstimmen (z.B. 7:00 Uhr – 7:00 Uhr des Folgetages), um eine mengengewichtete Auswertung zu ermöglichen.

Art. 9 Behandlung der Proben

¹ Die Sammelproben müssen vor dem Abfüllen durch Schütteln, Rühren oder Mixen homogenisiert werden.

² Sie müssen sofort nach Abschluss des Sammelzeitraums (Artikel 7 Absatz 3) analysiert werden. Bei gekühlter Aufbewahrung muss die CSB-Analyse spätestens nach fünf Stunden erfolgen.

³ Es ist zulässig, die Proben zur CSB-Analyse einzufrieren (insbesondere für Proben von Wochenenden / Feiertagen) und vor der Analyse während maximal drei Monaten aufzubewahren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es durch das Tiefkühlen je nach Art des Betriebsabwassers zu Verschiebungen im CSB-Wert kommen kann: bevor das Tiefkühlen zugelassen wird, muss eine entsprechende Messreihe durchgeführt werden (Doppelanalysen von frischen und tiefgekühlten Proben), um Abweichungen zu beurteilen.

⁴ Für die GUS-Analyse dürfen ausschliesslich nicht eingefrorene Proben verwendet werden. Diese Proben dürfen vor der Analyse während maximal drei Tagen gekühlt (+4°C) aufbewahrt werden.

Allenfalls können definierte Mischungen von Proben, wie Wochenmischproben, hergestellt und analysiert werden. In solchen Fällen ist die unmittelbare Sedimentation/ Filtration der Proben mit nachfolgender Konservierung vorzusehen. Die Details für den konkreten Fall sind hier zu nennen.

Art. 10 Rückstellmuster

¹ Von jeder Probe des Messprogramms muss ein Rückstellmuster zu Vergleichszwecken während einer Dauer von mindestens einer Woche gekühlt (+4°C) aufbewahrt werden.

² Die ARA, Gemeinde oder ein durch die ARA/Gemeinde beauftragtes Labor ist berechtigt, diese Rückstellmuster ohne Voranmeldung abzuholen.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 17 Buchstabe b.



Art. 11 Messprogramm und Analysen

¹ Die X AG entnimmt mindestens [täglich, alle 8 Tage, etc.: hier ist abhängig von der Abwassercharakteristik festzulegen, wie häufig Proben-Entnahmen erforderlich sind: Ziel ist die Ermittlung eines repräsentativen Jahresmittelwertes].

Es sind nur so viele Analysen wie nötig durchzuführen. In vielen Fällen genügt die Bestimmung des CSB. Die Bestimmung von SS, P und N ist nur dann regelmässig vorzunehmen, wenn sie tatsächlich einen Einfluss auf die Höhe des Verschmutzungsfaktors haben, ansonsten genügen wenige Analysen pro Jahr. Dies ist durch Vorprüfungen oder Beurteilung durch Fachpersonen vor Abschluss der Vereinbarung zu ermitteln. Das Mess- und Analysenprogramm kann in der folgenden Tabelle definiert werden. Grundsätzlich ist empfohlen, sich an das Analysenvorgehen gemäss Anhang B der «VSA-Empfehlung» zu halten. Werden andere Analysenmethoden ausgeführt, sind durch Fachleute entsprechende Korrekturen im Berechnungsmodell INDUTAX vorzunehmen.

Parameter	Einheit	Aufbereitung der Probe	Methode Betriebslabor bei Selbstdeklaration	Methode externes Labor/Kontrolllabor	minimale Analysenhäufigkeit
[CSB _{2h} abgesetzt/ homogenisiert]	mg O ₂ /l	[hier definieren ob Absetzen, homogenisieren etc]	Schnelltest (Photometer)	Schnelltest (Photometer) (2h abgesetzt oder in homogenisierter Probe)	Tagesproben: 50/a
SS GUS	mg/l		SS: Sedimentation GUS: EDI 7 Filtration mit Schwarzbandfilter	SS: Sedimentation EDI 7 Filtration mit Schwarzbandfilter	Tagesproben: 50/a
Stickstoff (Kjeldahl)	mg/l	[in der Regel in abgesetzter Probe]	N _{total} abzüglich NO ₃ -N Schnelltest	N _{total} abzüglich NO ₃ -N Schnelltest	jährlich mindestens 6 Analysen (alle 2 Monate)
Phosphor gesamt	mg/l	[in der Regel in abgesetzter Probe]		Oxisolve-Aufschluss; Photometrie nach Farbreaktion (Küvettest)	jährlich mindestens 6 Analysen (alle 2 Monate)

³ Die X AG kann die Analysen häufiger als gemäss Absatz 1 und 2 durchführen lassen oder die Analysen selbst durchführen.

Art. 12 Parallelmessungen

¹ Sofern die Analysen nach Artikel 10 nicht durch ein externes akkreditiertes Labor durchgeführt werden, muss ein akkreditiertes Labor jährlich mindestens sechs Proben des Messprogramms gemäss Artikel 10 im Sinn von Parallelmessungen auf die folgenden Parameter hin untersuchen: [CSB SS, Gesamt-N und Gesamt-P, Messmethoden gemäss Tabelle in Artikel 10].

² Der X AG steht es frei, die Parallelmessungen häufiger als gemäss Absatz 1 durchzuführen.

³ Mit den Parallelmessungen wird geprüft, ob sich die durch die X AG erhobenen Werte in einem bestimmten Toleranzbereich bewegen. Die Toleranz ist eingehalten, wenn sich die Differenz zwischen den Werten der X AG und des externen Labors in der folgenden Bandbreite bewegt:

Parameter	Toleranz nach oben oder unten
CSB	10 mg/l + 10 % des Wertes jedes Labors
GUS	10 mg/l + 10 % des Wertes jedes Labors
...	

Anmerkung: Die Formel 10 mg + 10% ergibt sich aus der Erfahrung, dass bei tiefen Konzentrationen die 10%-Marke nur schwer zu erreichen ist.

⁴ Wenn sich die Toleranz-Bereiche der beiden Messungen überschneiden, gilt die Toleranz als eingehalten.

⁵ Je nach Ergebnis der Parallelmessungen sind die folgenden Vorkehren zu treffen: [Etwa 20% der Analysen dürfen ausserhalb der Toleranz liegen: hier ist die genaue Anzahl zu definieren und aufzuführen, ob als Massnahme eine Frachtkorrektur anhand der Parallelmessungen erfolgt oder eine Abstimmung der Probenahme und Analytik vorgenommen werden muss etc.]

V. Ermittlung und Erhebung der Verursachergebühr

Art. 13 Mitteilung der Resultate

¹ Die X AG trägt sämtliche Analysenresultate des Messprogramms (Artikel 10) in eine Tabelle ein. Die ARA bestimmt die nähere Ausgestaltung dieser Tabelle aufgrund ihrer Bedürfnisse sowie der Bedürfnisse der Gemeinde und der X AG.

² Die X AG übermittelt die Tabelle unaufgefordert [monatlich, quartalsweise, halbjährlich] der ARA.

³ Die ARA und die Gemeinde können verlangen, dass ihnen die Resultate häufiger unterbreitet werden.

Art. 14 Überprüfung und Bereinigung der Werte

¹ Die ARA und die Gemeinde überprüfen die von der X AG ermittelten Werte und bereinigen allfällige Differenzen mit der X AG.

³ Können Differenzen nicht beigelegt werden, entscheidet [kantonale Schiedsstelle, Umweltfachstelle etc.].

Art. 15 Berechnung der Verbrauchsgebühr

¹ Die ARA berechnet gestützt auf die bereinigten Werte den gewichteten Verschmutzungsfaktor der X AG auf der Basis des [Reglements „Betriebskostenteiler“ der ARA vom ...] und der Empfehlung «Gebührensyst. und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» vom, Anhang B.

[Hier je nach Wunsch Auflistung der zu verwendenden Basiswerte, Konstanten oder Verweis auf eine Musterberechnung, welche Bestandteil des Vertrages ist, z.B INDUTAX-Blatt].

² Die ARA ermittelt aus den Abwassermengen [des abgelaufenen Jahres/ dem Mittelwert der letzten 2 Jahre] und dem gewichteten Verschmutzungsfaktor bzw. der gewichteten Anzahl Einwohnergleichwerte die durch die X AG geschuldete Verbrauchsgebühr.

Art. 16 Rechnungstellung

¹ Die ARA stellt der Gemeinde jeweils [per Rechnung für das abgelaufene Jahr: anpassen auf die für die ARA übliche Verrechnung.] Die Gemeinde rechnet dem an die ARA zu entrichtenden Betrag den Gebührenanteil für die gemeindeeigenen Anlagen (Anteil Mengengebühr für Kanalisation, Grundgebühr etc.) hinzu und stellt der X AG [per Mitte Jahr eine Akontozahlung, in der Höhe von 90% der Verbrauchsgebühr des Vorjahres.]

² Die Gemeinde stellt der X AG die definitiv berechnete Verbrauchsgebühr auf der Basis der effektiven Abwasserfrachten unter Abzug der geleisteten Akontozahlungen im Folgejahr in Rechnung.



³ Die X AG bezahlt den in Rechnung gestellten Betrag jeweils innert 30 Tagen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Gebühr für den Anteil, welcher den Verschmutzungsfaktor von 1 übersteigt (Kosten der Mehrverschmutzung), direkt von der ARA an den Betrieb in Rechnung gestellt wird. Die Gebühr für den dem Faktor = 1 entsprechenden Anteil wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Aufteilung des Gebührenbezuges zwischen Gemeinde und ARA (oder Bezug nur durch Gemeinde oder nur durch ARA) ist abhängig von der Ausgestaltung des ARA - Kostenverteilers und ev. anderen lokalen Gegebenheiten. Die oben vorgeschlagene Lösung ist kongruent mit der Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen», welche mit dem Verschmutzungszuschlag ausschliesslich die ARA-Kosten abdecken will. Wenn die Kosten der Mehrverschmutzung durch die ARA direkt beim Betrieb erhoben werden, hat dies den Vorteil, dass die Gemeinde dem Betrieb eine normale Gebührenrechnung wie bei Haushaltungen über den Frischwasserkonsum stellen kann (inkl. Kosten für Kanalisation und andere Leistungen sowie allfällige Grundgebühren und Regenwassergebühren).

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Kosten

Die X AG trägt die Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen, deren Wartung, die Analysen, die Parallelmessungen durch ein externes Labor und die Frachtberechnung.

Art. 18 Kontrollen

Die ARA und die Gemeinde sind berechtigt, jederzeit

- a die technischen Einrichtungen der X AG in Anwesenheit eines Vertreters der X AG zu besichtigen und Überprüfungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen,
- b auf die Rückstellmuster zurückzugreifen und Vergleichsanalysen oder ergänzende Untersuchungen durchzuführen.
- c

Art. 19 Weitere Verpflichtungen der X AG

¹ Die Erfüllung dieses Vertrags entbindet die X AG nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen [der kantonalen Einleitbewilligung: hier eventuell Eingehen auf Abwasservorbehandlung, Frachtlimiten, Vorgaben in der Einleitbewilligung / Verweis auf Verfügungen der Gewässerschutzfachstelle].



VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Treuepflicht der Parteien, Streitigkeiten

¹ Die Parteien verpflichten sich, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach Treu und Glauben und ohne unnötigen Aufwand für die Gegenpartei zu erfüllen.

² Sie bemühen sich im Fall von Uneinigkeiten um eine gütliche Beilegung des Streits, bevor sie die zuständigen gerichtlichen Behörden anrufen.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Art. 22 Inkrafttreten und Geltungsdauer dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag tritt am [1. Januar 20XX] in Kraft und gilt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen für unbestimmte Zeit.

² Beide Parteien können diesen Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

³ Die X AG nimmt zur Kenntnis, dass die Verbrauchsgebühren für das Betriebsabwasser aufgrund von Artikel [XX des Gemeinde Abwasserreglementes] vom [Datum] unabhängig vom Bestand eines Vertrags geschuldet sind.

Ort, den

Für die X AG:

.....

(..... Geschäftsführer)

.....

(.... Betriebsleiter)

Ort, den

ARA und /oder Gemeinde:

.....

(.....)

.....

(.....)

